

Aktenzeichen: 4354.32-03-7-3

Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**St 2069 Eichenau - Olching
Umfahrung westlich Olching
Planänderung vom 05.02.2020
Vorgezogene Herstellung Kreisverkehrsplatz Nord
St 2069/St 2345
Bau-km 0+000 - Bau-km 1+652,592
von L 2345 Abschnitt 130 km 0,868 bis
L 2069 Abschnitt 100 km 1,613**

München, 04.06.2020

Aktenzeichen: 4354.32_03-7-3

**Vollzug des BayStrWG;
St 2069 Eichenau - Olching
Umfahrung westlich Olching
Planänderung vom 05.02.2020
Vorgezogene Herstellung Kreisverkehrsplatz Nord St 2069/St 2345
Bau-km 0+000 - Bau-km 1+652,592
von L 2345 Abschnitt 130 km 0,868 bis L 2069 Abschnitt 100 km 1,613**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+652,592, in der Fassung der Planänderungen vom 05.02.2020, wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte geänderte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes vom 05.02.2020 werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Ergänzung zum Erläuterungsbericht (Bl. Nr. 1 - 11)	-
2	Übersichtskarte (Bl. 1)	1:25.000
5.1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Bl. 1 - 2)	1:500
5.2	Bauwerksverzeichnis (Bl. 1 - 9)	-
6.1	Höhenplan (Bl. 1)	1:1.000/100
8.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Legende	1:1.000
8.3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
8	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Anlage (Bl. 1)	-
9.1	Grunderwerbsplan (Bl. 1 - 2)	1:500
9.2	Grunderwerbsverzeichnis (Bl. 1)	-
-	Anlagen 1 - 3 zum Retensionsraumausgleich auf dem Flurstück 1209	-

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching festgestellten Planunterlagen werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Planunterlagen der Planänderung vom 05.02.2020 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

Die festgesetzten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az.32-4354.3-St2069-003, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 05.02.2020, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen abgeändert werden.

3.1 Stadt Olching

3.1.1 Die Renaturierung der geplanten Spundwand an der Kreisverkehrsanlage hat in Abstimmung mit der Stadt Olching derart zu erfolgen, dass die Spundwand im Landschaftsraum weitestgehend nicht wahrnehmbar ist.

3.1.2 Der von dem Bauvorhaben betroffene Geh- und Radweg ist als wichtige Verkehrsbeziehung auch während der Bauphase möglichst ungestört und sicher aufrechtzuerhalten.

3.2 Wasserwirtschaft

3.2.1 Der entnommene Bodenaushub ist außerhalb der Überschwemmungsgebiete zu lagern bzw. auszubringen.

3.2.2 Eine notwendige Baustelleneinrichtung ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets anzuordnen. Durch die Baustelleneinrichtung darf keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr sind Gegenstände unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

3.2.3 Das südlich der Baumaßnahme angrenzende Auegewässer darf nicht beeinträchtigt werden. Notwendige Eingriffe müssen zuvor wasserrechtlich beantragt werden.

3.2.4 Die Kreisverkehrs- und die Ausgleichsfläche müssen vorab im 5,0 m-Raster vermessen werden. Sowohl das verdrängte Volumen durch die Baumaßnahme als auch das erbrachte Volumen durch den Ausgleich richtet sich nach den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort.

3.2.5 Die Baumaßnahme muss dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Wasserrechtsbehörde, und dem Wasserwirtschaftsamt München eine Woche vor Baubeginn angezeigt werden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.3.1 Nach der erfolgten Abgrabung auf Fl. Nr. 1209 der Gemarkung Emmering ist dort eine Grünlandeinsaat vorzunehmen.

3.3.2 Der Eingriff in das betroffene Großseggenried ist nach Möglichkeit mittels einer Sodenerpflanzung an einer geeigneten Stelle in gleichem Umfang in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, auszugleichen.

3.3.3 Es sind noch in einer ergänzenden landschaftspflegerischen Begleitplanung der Kompensationsbedarf und -umfang der Gesamtbaumaßnahme einschließlich der Kreisverkehrsanlage in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, aufzunehmen und festzusetzen und der rechnerische Nachweis einer vollständigen Kompensation des Eingriffs zu erbringen. Auf den Entscheidungsvorbehalt unter A.4 dieses Planänderungsbeschlusses wird hingewiesen.

3.3.4 Rodungen dürfen nur außerhalb der außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (Rodungen nur von 01.10.-28./29. Februar möglich). Eine bauzeitliche Beschränkung für die Herstellung der Kreisverkehrsanlage Nord und die zugehörige Retentionsfläche aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, A.3.3.1 (keine Bauzeit von Mitte Februar bis Mitte Juli), besteht im Übrigen aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht. Auch die angeordnete CEF-Maßnahme für den Kiebitz nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003 (Ausgleichsmaßnahme A4 auf Fl. Nr. 1248, Emmering) ist nicht vor Baubeginn der Kreisverkehrsanlage Nord und der zugehörigen Retentionsfläche herzustellen.

3.4 Träger von Versorgungsleitungen

3.4.1 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

3.4.1.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG nicht beeinträchtigt werden.

3.4.1.2 Soweit im Bereich der Gas-Hochdruckleitung HD 0601 passive Schutzeinrichtungen installiert werden, ist darauf zu achten, dass im Zuge der Baumaßnahmen (z. B. Rammarbeiten) keine Beschädigungen auftreten. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ist bei allen Hoch- und Tiefbauarbeiten zu beachten.

- 3.4.1.3 Die Pflanzung von Einzelbäumen darf nicht im Bereich der Hochdruckleitung der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG erfolgen. Es ist ein Schutzstreifen von 3,0 m beidseits der Leitungssachse freizuhalten.
- 3.4.1.4 Ein geplantes Überfahren der Gas-Hochdruckleitung HD 0601 mit Schwerlastverkehr ist im Vorfeld mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG rechtzeitig vorher abzustimmen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- 3.4.1.5 Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. ist rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.4.2 Bayernwerk Netz GmbH
 - 3.4.2.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH nicht beeinträchtigt werden.
 - 3.4.2.2 Die Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Unterschleißheim, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
 - 3.4.2.3 Der Vorhabensträger hat den Schutzzonenbereich der Kabel von 0,5 m rechts und links zur Trassenachse für Abgrabungen zu beachten. Über der Kabeltrasse dürfen keine Bäume und tiefwurzelnnde Sträucher angepflanzt werden. Bezgl. einer Bepflanzung mit Bäumen beträgt die Schutzzone nach DIN 18 920 (Baumschutz) je 2,5 m.
 - 3.4.2.4 Eine Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzone ist grundsätzlich unzulässig. Die maximale Aufwuchshöhe ist ggf. mit der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig vorher abzustimmen.
 - 3.4.2.5 Der Vorhabensträger hat das aktuelle „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ der Bayernwerk Netz GmbH zu beachten.
- 3.4.3 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH
 - 3.4.3.1 Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der betroffenen Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH nicht beeinträchtigt werden. Die betroffenen Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Vorhandene Überdeckungen dürfen nicht überbaut und nicht verringert werden.

3.4.3.2 Sofern eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der betroffenen Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH mindestens drei Monate vor Baubeginn zu verständigen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Anlagen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.4.3.3 Der Vorhabensträger hat die aktuelle Kabelschutzanweisung der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH zu beachten.

3.5 Fischerei

3.5.1 Vor Beginn von Bauarbeiten in Ufernähe bzw. vor Beginn der Spundwandarbeiten sind die Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens drei Wochen vorher) zu benachrichtigen. Gleichmaßen ist das Bauende anzuzeigen.

3.5.2 Bei der Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die ggf. unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Aufforstung auszugleichen.

3.5.3 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.

4. Entscheidungsvorbehalt

Wir haben uns die Entscheidung über das noch zu ergänzende naturschutzfachliche Kompensationskonzept für die Planänderung vom 05.02.2020 vorbehalten. Der Kompensationsumfang ist im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme nach deren Kompensationsbedarf einschließlich der Kreisverkehrsanlage sicherzustellen. Der Vorhabensträger hat uns dazu unverzüglich nach Fertigstellung des naturschutzfachlichen Ergänzungskonzeptes entsprechende Planunterlagen vorzulegen.

5. Zurückweisung von Einwendungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 05.02.2020 beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Vorzeitiger Neubau einer Kreisverkehrsanlage zur Verknüpfung der St 2345 mit dem Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching und der Römerstraße (Unterlage 5.2, Reg-Verz. lfd. Nr. 4) unter Berücksichtigung geänderter wasserwirtschaftlicher sowie wasserrechtlicher Rahmenbedingungen den Überschwemmungsgebieten von Amper und Starzelbach

Im Übrigen verweisen wir auf die Beschreibung im Antrag vom 08.02.2020 mit geänderten Planunterlagen vom 05.02.2020.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Wir haben mit Beschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching festgestellt. Zwischenzeitlich hat der Vorhabensträger mit der Durchführung des Plans begonnen (Rodungen an den Anschüssen an das bestehende Staatsstraßennetz, Grunderwerb im Bereich des Kreisverkehrsplatzes Nord).

Mit Schreiben vom 08.02.2020 beantragte das Staatliche Bauamt Freising eine Planänderung durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung ist, dass dieser Planfeststellungsbeschluss in seiner Gesamtheit bisher nicht vollzogen werden konnte, da das zugrundeliegende Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches zwischenzeitlich neu ermittelt und zuletzt am 15.07.2019 vorläufig gesichert wurde. Durch diese veränderten wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Gegebenheiten haben sich diverse Planänderungen ergeben, die noch in einem gesonderten Planänderungsverfahren nach Abschluss der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen behandelt werden müssen. Unabhängig davon ist es schon jetzt erforderlich, die im Gesamtverfahren enthaltene Kreisverkehrsanlage zur Verknüpfung der St 2345 mit dem nördlichen Beginn des Neubaus der St 2069 Umfahrung westlich Olching und der Gemeindeverbindungsstraße Römerstraße aus Richtung Esting, vorgezogen herzustellen und dabei u. a. den Nachweis zu erbringen, dass sich die Herstellung nicht ungünstig auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse auswirkt.

Zur Begründung des Antrags verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 08.02.2020 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen der Planänderung vom 05.02.2020.

Der Vorhabensträger holte dazu bereits im Vorfeld die Stellungnahmen der Stadt Olching (Schreiben vom 27.12.2019), der Gemeinde Emmering (Schreiben vom 30.12.2019), des Landratsamtes Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 09.01.2020 und vom 23.01.2020), des Wasserwirtschaftsamtes München (Schreiben vom 14.01.2020), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck (Schreiben vom 08.01.2020), des Bezirks Oberbayern - Fachberatung für Fischerei (Schreiben (E-Mail vom 12.05.2020), der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG (Schreiben vom 08.01.2020), der Bayernwerk Netz GmbH (Schreiben vom 08.01.2020), der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 16.01.2020) der sowie der Sachgebiete 31.1 (Straßen- und Brückenbau, Schreiben vom 13.02.2020) und 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Schreiben vom 08.01.2020) in der Regierung von Oberbayern zu dem geänderten Bauvorhaben ein.

Zusätzlich haben wir den Bund Naturschutz in Bayern e. V. und den Bayerischen Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. unter Übersendung der geänderten Planunterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ferner wurden auch mehrere Private zu dem Planänderungsverfahren unter Übersendung der geänderten Planunterlagen angehört.

Eine öffentliche Auslegung der geänderten Planunterlagen und ein Erörterungstermin sind im Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG nicht vorgesehen und hat daher nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von nur unwesentlicher Bedeutung, da die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung zum Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching unberührt bleibt und mit der Planänderung weiterverfolgt wird. Die Planänderung erschöpft sich ausschließlich in der schon im Ausgangsverfahren genehmigten Umgestaltung der vorhandenen Einmündung der Römerstraße von Esting in die St 2345 zu einer Kreisverkehrsanlage mit Anschluss der St 2069 Umfahrung westlich Olching.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert.

Die Hochwasserthematik der Amper und des Starzelbaches wurde grundsätzlich bereits im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, abgehandelt. Zwischenzeitlich wurde jedoch das Überschwemmungsgebiet Starzelbach neu ermittelt und zuletzt durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck

mit Bekanntmachung vom 04.07.2019 vorläufig gesichert (Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.07.2019). Nachdem mit dem Bau der Umfahrung zum Zeitpunkt der vorläufigen Sicherung vom 11.01.2016 noch nicht begonnen worden war, ist eine erneute wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Es ist der Nachweis zu führen, dass mit dem Vorhaben auch im geänderten Überschwemmungsgebiet von Amper und Starzelbach keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz verbunden sind. Ergänzend dazu trat zum 05.01.2018 eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Kraft. Diese verpflichtet dazu, zum Schutz von Bauwerken, weiterführende Anforderungen in Überschwemmungsgebieten sowie in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen, was erweiterte Nachweise durch den Vorhabenträger für die St 2069 Umfahrung westlich Olching zur Folge hat. Das Planänderungsverfahren ist erforderlich, um die geänderten wasserwirtschaftlichen sowie wasserrechtlichen Rahmenbedingungen in den Überschwemmungsgebieten von Amper und Starzelbach durch den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage am nördlichen Ende der St 2069 Umfahrung westlich Olching zu berücksichtigen. Die geplanten Änderungen zum Ausgleich der Retentionsflächen sind insbesondere auch im Verhältnis zu dem gesamten Straßenbauvorhaben - nur als geringfügig anzusehen. Das Abwägungsergebnis der Planfeststellung wird mithin nach Struktur und Inhalt nicht nennenswert berührt.

Das Staatliche Bauamt Freising hat mittels der vorgelegten geänderten Planunterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist.

Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen Dritter durch die beantragten Planänderungen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere liegen Verträge/Zustimmungen mit den betroffenen Eigentümern vor

Obwohl es sich bei der Änderung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da aufgrund zusätzlicher Eingriffe in private Flächen Belange Dritter neu oder stärker durch das Bauvorhaben betroffen waren und eine zusätzliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für den Neubau der St 2069 Ortsumfahrung westlich Olching notwendig geworden ist. Somit ist eine Ergänzung der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses vom 21.11.2011 notwendig geworden.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

Einwände

Es wurde im Anhörungsverfahren eingewandt, dass die vorgezogene Herstellung der Kreisverkehrsanlage Nord Planänderung nicht in einem vereinfachten Planänderungsverfahren nach Art. 76 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BayVwVfG hätte durchgeführt werden dürfen. Der Bau einer Straße in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sei „per se“ aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Hochwasserschutzes wesentlich und es müsste daher das Planänderungsverfahren mit unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG für die Gesamtstrecke abgewartet werden. Die Kreisverkehrsanlage Nord könne nur zusammen mit dem Gesamtvorhaben beurteilt und zugelassen werden, da sonst vollendete Tatsachen für die Gesamtstrecke geschaffen würden und der Einmündungsumbau nur mit der Gesamtstrecke Sinn mache. Auch der geplante neue Radweg sei eine gravierende Änderung, die zu weiteren erheblichen Eingriffen führt und bisher offensichtlich vergessen wurde. Die Einwände zum Planänderungsverfahren werden als unbegründet zurückgewiesen. Die vorliegende Planänderung konnte im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens vorgenommen werden. Für das geänderte Bauvorhaben ergab sich kein Erfordernis für eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Soll ein ausgelegter Plan - wie hier - nachträglich geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer anerkannten Vereinigung oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen zu geben. Soll ein bereits ausgelegter Plan geändert werden, erübrigt sich daher grundsätzlich aus Gründen der Verfahrensökonomie eine erneute Auslegung. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Planänderungen so weitreichend sind, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen. Davon kann keine Rede sein, wenn das Gesamtkonzept nicht berührt wird bzw. trotz der Änderungen die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 a 11.02). Die Änderungen dürfen also nicht zu einem Vorhaben, das nach Gegenstand, Art, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist, führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az. 9 A 64.07). Diese Vorgaben sind vorliegend beachtet worden. Die geänderten Unterlagen beschränken sich auf Detailänderungen ohne das Gesamtkonzept der Planung zu ändern oder zu grundlegend anderen Beurteilungsergebnissen zu gelangen. Die Umplanung hat, verglichen mit dem Gesamtvorhaben, nur eine

unwesentliche bzw., im Bereich einer erforderlichen Retentionsmaßnahme, beschränkte Bedeutung. Bei dem vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage Nord handelt es sich nur um geringfügige Änderungen zur Planfeststellung. Die Berücksichtigung der bereits bestehenden unzureichenden Qualität des Verkehrsablaufes stellt sich, anders als etwa die Anlage eines zusätzlichen Straßenastes nur als Begründung für die vorgezogene Herstellung dar. Einen neuen oder veränderten Zweck erhält weder die Kreisverkehrsanlage noch die Westumfahrung Olching, zumal an deren späteren Anschluss festgehalten wird. Zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder einzelne Betroffenen unterbleiben. Dies gilt auch für die Optimierung des straßenbegleitenden Radweges, der im Rahmen der vorliegenden Planänderung aufgrund zu geringer Abstände zur Kreisverkehrsanlage Nord aus Gründen der Verkehrssicherheit geringfügig verschwenkt werden muss. Durch die dadurch bedingte geringfügige Mehrinanspruchnahme von nach § 30 BNatschG geschützten Auwald (423 m²), welcher durch die bestehende Straße schon vorbelastet ist, entstehen ebenfalls keine erheblichen weiteren Auswirkungen. Die Auswirkungen können nach Beendigung der Maßnahme durch Nachpflanzungen im selben Umfang vor Ort wieder voll kompensiert werden. Mit dem durch den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage Nord erforderlichen zusätzlichen Bedarf an einer temporären Retentionsfläche wird das Gesamtkonzept der Westumfahrung Olching ebenfalls nicht in Frage gestellt. Insbesondere besteht ebenfalls aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung war daher nicht erforderlich.

Ein Planänderungsverfahren nach Art. 76 Abs. 2 - 3 BayVwVfG eröffnet zudem einem Planbetroffenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen grundsätzlich nur gegen dadurch hervorgerufene neue, andersartige oder weitergehende Belastungen, nicht aber gegen bestandskräftige oder einer Einwendungspräklusion unterliegende Festsetzungen des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses. Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob die Belange eines einzelnen Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009, Az. 7 A 7.09).

Soweit eine bereits erfolgte wirksame Anlagenzulassung durch Planfeststellung reicht, bedarf es ferner keiner neuen Zulassungsentscheidung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.05.1997, 11 C 1.97).

Es findet sich auch kein Anhaltspunkt dafür im Gesetz, dass die Rechtssicherheit, die - namentlich zugunsten der Vorhabenträgerin, der Planfeststellungsbehörde und anderer Verfahrensbeteiligter - mit dem verfahrensrechtlichen Institut der Einwendungspräklusion im Hinblick auf den ursprünglichen Planfeststellungs-

beschlusses erzielt worden ist, durch einen Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach Art. 76 BayVwVfG aufgegeben wird (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, 9 A 25.09). Man ist daher weiterhin mit Einwendungen gegen solche Belastungen ausgeschlossen, die ihre Ursache in den Festsetzungen des (Ausgangs-) Planfeststellungsbeschlusses haben und die zu erheben man in jenem Verfahren Anlass und Möglichkeit gehabt hätte.

Es wurde ferner im Anhörungsverfahren eingewandt, dass eine neue UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich wäre. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung bestand weder für das Ausgangsverfahren noch für die hier vorliegende Planänderung nach Art. 37 BayStrWG. Auf die Ausführungen unter C.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003 wird verwiesen. Bei dem Gesamtvorhaben „St 2069 Eichenau - Olching, Umfahrung westlich Olching“ handelt es sich um den Bau einer Staatsstraße. In der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, Anlage 1 zum UVP-Gesetz i. d. F. vom 29.07.2017, werden unter der Nr. „14. Verkehrsvorhaben“ lediglich Bundesautobahnen (Nr. 14.3) und Bundesstraßen (Nrn. 14.4 bis 14.6), nicht aber Staatsstraßen aufgeführt. Gemäß Art. 37 BayStrWG können zwar auch Staatsstraßen UVP-pflichtig sein, doch erfüllt die vorliegende Maßnahme die Voraussetzungen dieser Vorschrift ebenfalls nicht; insbesondere stellt sie keine Schnellstraße nach dort bezeichneter Art dar.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und entspricht auch den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Erforderlichkeit der Planänderung vom 05.02.2020

Die Planänderung vom 05.02.2020 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Das hier behandelte Bauvorhaben beinhaltet den schon im Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, festgestellten vorzeitigen Umbau der bestehenden Einmündung der Ortsverbindungsstraße von Esting (Römerstraße) an die St 2345 zwischen Maisach und Olching. Die vorhandene Einmündung wird durch einen Kreisverkehrsplatz ersetzt. Die Länge der von der Planänderung betroffenen Strecke beträgt ca. 155 m in der St 2345 und ca. 65 m in

der Ortsverbindungsstraße nach Esting (Römerstraße). Gleichzeitig wird der vorhandene Radweg von Esting in Richtung Olching, wie bisher, auf der Römerstraße geführt und kurz vor der Kreisverkehrsanlage auf den Richtung Olching abzweigenden parallelen Geh- und Radweg nördlich der St 2345 übergeleitet. Am Anschluss der Umfahrung westlich Olching an die Kreisverkehrsanlage wird mit einem Abstand von ca. 1,50 m vom Rand der Kreisfahrbahn eine Spundwand errichtet. Die Trasse der St 2069 Umfahrung westlich Olching entlang des Starzelbaches ist von dem Planänderungsverfahren nicht betroffen, da das Bauvorhaben am Rand der Kreisverkehrsfahrbahn endet.

Die Durchführung eines Planänderungsverfahrens ist aufgrund der geänderten rechtlichen Bedingungen zum Ausgleich der Retentionsflächen in den Überschwemmungsgebieten von Amper und Starzelbach notwendig. Die vorgezogene Errichtung des Kreisverkehrsplatzes Nord ist vor allem aus bauablauftechnischen Gründen für die Realisierung der Gesamtbaumaßnahme erforderlich und sachgerecht. Dadurch kann eine Zufahrtsmöglichkeit von der St 2345 für die bauvorbereitenden Arbeiten an der St 2069 Umfahrung westlich Olching hergestellt werden. Die Zufahrt ist erforderlich für die Errichtung der Bauwerke, vor allem des Bauwerks am Amperaltarm, und den sich daran anschließenden Streckenbau der Gesamtbaumaßnahme. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögert oder diese Planung teilweise aufgegeben werden sollte. Die eigene Verkehrsfunktion ergibt sich daraus, dass durch den Kreisverkehr ein leistungsfähiger Knotenpunkt hergestellt wird, dessen Funktion auch unabhängig vom Bau der Westumfahrung Olching gegeben ist.

Mit der Errichtung der Kreisverkehrsanlage Nord verbessert sich zudem das Linkseinbiegen von Fahrzeugen aus der Römerstraße (aus Richtung Esting kommend) in die St 2345 Richtung Hauptort Olching sowie die Verkehrssicherheit.

Es haben sich bis jetzt keine Erkenntnisse aufgedrängt, die nicht mit straßenbautechnischen Mitteln unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Vorgaben beherrschbar wären und der Realisierung der St 2069 Umfahrung westlich Olching unüberwindbare Hindernisse entgegensetzen würden.

Einwände

Es wurde im Verfahren eingewandt, dass es für eine vorgezogene Errichtung der Kreisverkehrsanlage keine Begründung gäbe. Zudem dürfe die Herstellung nicht vor abschließender Genehmigung unter zuvor erfolgter Berücksichtigung der Eingriffe des Gesamtbauvorhabens der St 2069 Westumfahrung Olching, insbesondere seiner wasserwirtschaftlichen Auswirkungen, erfolgen. Zudem werde der

Kreisverkehrsplatz Nord ohne triftige Begründung vorzeitig hergestellt. Für den der Kreisverkehrsplatz Nord seien auch aktuelle Verkehrszahlen und Daten zur Unfallstatistik erforderlich. Es sei auch eine Neubewertung des Gesamtvorhabens wegen aktueller geänderter Entwicklungen erforderlich (z. B. neue Gesamtabwägung, Nutzen-Kosten-Verhältnis, Verkehrsprognose). Der Planfeststellungsbeschluss habe zudem nur eine begrenzte Gültigkeitsdauer, weil die zugrundeliegenden Untersuchungen (z. B. die Verkehrsprognose) veraltet seien.

Diese Einwände werden zurückgewiesen. Die mit dem Bau der Westumfahrung von Olching verfolgten Ziele sollen mit der hier vorliegenden Teilverwirklichung zum Bau der Kreisverkehrsanlage Nord des im Rahmen der Planfeststellung bereits genehmigten Bauvorhabens weiter erreicht werden. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens war zudem der Baustellenbetrieb nicht dargestellt. Aufgrund des damals noch unbekanntes Baubeginns konnte zum Zeitpunkt des Verfahrens noch keine der dafür erforderlichen, detaillierten Abstimmung mit allen Verkehrsbeteiligten erfolgen. Dafür muss die Baumaßnahme z.B. mit aktuell bekannten anderen Baustellen und Straßensperrungen abgestimmt werden. Dies kann daher erst unmittelbar vor Baubeginn erfolgen. Dies war bei der geänderten Planung für den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage Nord nun möglich.

Ob, wie und in welcher Reihenfolge die Baurealisierung ggf. unter Planänderungen erfolgen soll, obliegt der planerischen Entscheidung des Vorhabensträgers. Damit liegt eine ähnliche Konstellation wie bei der abschnittweisen Verwirklichung eines Gesamtvorhabens vor, welches im Planfeststellungsrecht ein allgemein anerkanntes Rechtsinstitut ist (BVerwGE 107, 1/14 ff.). Danach ist eine solche zulässig, wenn der jeweilige Teilabschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion besitzt und der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf nicht von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Umbau der Straßeneinmündung in eine Kreisverkehrsanlage führt zu einer besseren Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes. Dies gilt unabhängig vom Bau der Westumfahrung Olching.

Es sind nach den bisherigen Erkenntnissen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Verwirklichung des Gesamtvorhabens im weiteren Verlauf von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen und insbesondere die Belange der Wasserwirtschaft ein entscheidendes, gegen die Straßenbaumaßnahme sprechendes Gewicht entfalten. Es lässt sich nach den bisherigen Erkenntnissen absehen, dass einige technische Modifikationen der Westumfahrung Olching erforderlich werden, dieses letztlich aber weder die Konzeption der gewählten Trasse ändern noch rechtlich unüberwindbar erscheinen. Zudem sind

diese Modifikationen nicht durch den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage Nord bedingt. Das vorliegende Planänderungsverfahren löst also auch keine geänderten oder neuen Betroffenheiten auf der restlichen Gesamtstrecke aus. Es ist zwar richtig, dass der Bau des zukünftigen Anschlusses der Westumfahrung Olching, der zugleich als Baustellenzufahrt dienen soll, bis zu deren Baubeginn keine Funktion hat. Diese Entscheidung ist aber nachvollziehbar, da es unwirtschaftlich wäre, die Kreisverkehrsanlage zunächst ohne Anschluss zu bauen und dann später teuer nachrüsten zu müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Endzustand ein vierarmiger Kreisverkehr notwendig ist, wäre es wirtschaftlich nicht vertretbar, für den Zwischenzustand eine andere Knotenpunktsform als einen Kreisverkehr zu wählen.

Die Frage der Planrechtfertigung des Bauvorhabens wurde unter C.3.2, S. 28 ff., des Planfeststellungsbeschlusses behandelt. Die Einwände zur Verkehrsprognose wurden unter C.3.2.4, S. 33 ff., des Planfeststellungsbeschlusses bearbeitet. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, und das bestätigende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72.

Es wird darauf hingewiesen, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit die Beschlussfassung über den Plan bzw. der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ist (BayVGH, Urteil v. 25.10.2019, Az. 8 A 16.40030, BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, 4 C 2.03).

Schließlich hat der Vorhabensträger mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, nicht zuletzt eine Rechtsposition erworben, die ihr nicht ohne zwingenden Grund wieder entzogen werden darf. Bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse sind mit einer besonderen Ausschlusswirkung ausgestattet, die sich gegen nachträgliche Unterlassungs- oder Änderungswünsche von durch das Vorhaben nachteilig Betroffenen richtet (vgl. Art. 75 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Die Betroffenen haben das Vorhaben nach Eintritt der Bestandskraft zu dulden, und zwar auch bei später eintretenden veränderten Umständen. Diese Duldungspflicht würde selbst dann bestehen, wenn ein Änderungsantrag des Vorhabensträgers nach Art. 76 BayVwVfG abgelehnt würde (vgl. (BayVGH München, Urteil vom 08.01.2009, 8 A 06.40018, BVerwG, Urteil v. 19.12.2007, 9 A 22/06).

Weiter gilt der Grundsatz, dass auch bei Änderungen eines bestehenden Planfeststellungsbeschlusses zwischenzeitliche Änderungen der Sach- und Rechtslage allenfalls insoweit zu berücksichtigen sind, als die Änderung reicht. Dies betrifft hier insbesondere die Notwendigkeit, den Beschluss den aktuellen

wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen, weil er bei deren Inkrafttreten (aktuelle vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets) noch nicht ins Werk gesetzt war. Darüber hinaus sind jedoch keine Änderungen beabsichtigt. Vom Konzept der Querung des Tangentenvierecks über die Verkehrswirksamkeit bis hin zur weitestgehend flächenscharf unveränderten Trassierung bleibt das Vorhaben identisch. Beabsichtigt sind allenfalls geringe Modifikationen wie beim Kreisverkehr die Verschwenkung des Radwegs. Daraus ergibt sich kein Grund, die Maßnahme generell zwischenzeitlich strengeren oder neuen Rechtsbestimmungen zu unterwerfen. Nichts Anderes gilt auch für die Grundlagen des Planfeststellungsbeschlusses wie z.B. die Verkehrsprognose. Auch diese muss nicht anlässlich der Planänderung neu erstellt werden. Selbst wenn, was nicht zutrifft, die Prognose bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses unzutreffend gewesen wäre, ist der Beschluss auch insoweit in Bestandskraft erwachsen. Der Beschluss ist auch nicht durch Zeitablauf funktionslos geworden. Es haben sich weder die Verkehrsverhältnisse noch die Rahmenbedingungen derart geändert, dass eine Verwirklichung schlechterdings nicht mehr in Betracht käme.

Auch Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG steht der Verwirklichung nicht entgegen. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Als Maßnahmen, die ein Außerkrafttreten fernstraßenrechtlicher Als Beginn der Durchführung des Plans gilt gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens. Als Maßnahmen, die ein Außerkrafttreten fernstraßenrechtlicher Planfeststellungsbeschlüsse verhindern können, kommen solche in Betracht, bei denen nach Art, Umfang und Zielrichtung deutlich erkennbar zum Ausdruck kommt, dass das Vorhaben in überschaubarem Zeitraum verwirklicht werden soll (BVerwG, Urteil vom 21.10.2009, 9 C 9/08). Hierfür ist nicht erforderlich, dass Maßnahmen - wie etwa Bauarbeiten - in der Öffentlichkeit stattfinden, mithin für jedermann ohne weiteres erkennbar sind (BVerwG, Urteil vom 21.10.2009, 9 C 9/08). Art. 75 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG stellt nicht auf die Ausführung von Bauarbeiten ab (vgl. Ronellenfitch in Marschall, FStrG, 6. Auflage, § 17c Rn. 18), sondern lässt auch andere Maßnahmen genügen. Wesentliches Merkmal solcher Maßnahmen kann auch die Tötigung von finanziellen Aufwendungen, etwa hinsichtlich des Erwerbs eines mehr als nur geringfügigen Teils der zur Verwirklichung des Straßenbauvorhabens benötigten Grundstücke (BVerwG, Urteil vom 21.10.2009, 9 C 9/08) sein.

Vorliegend hat der Vorhabenträger 2017, 2018 und nochmals 2020 Vorarbeiten in Gestalt umfangreicher Rodungen ausgeführt, die jeweils den Willen zur alsbaldigen Ausführung der Maßnahme derart deutlich zum Ausdruck brachten, dass dies 2017 und 2020 zu heftigen Protesten von Vorhabengegnern führte. Weiterhin soll, trotz pandemiebedingt derzeit erschwerten Verhältnisse, bis zur dritten Juniwoche weiterer Grunderwerb für die Trasse von nicht anwaltschaftlich vertretenen Eigentümern sowie von der Stadt Olching abgeschlossen sein. Diese Gesichtspunkte reichen je für sich und erst recht in einer Gesamtschau für einen Beginn der Durchführung des Planes und damit dafür aus, dass das Vorhaben nicht aus Gründen des Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG scheitern wird.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen.

Die vorliegende Planänderung vom 05.02.2020 ist mit den berührten Belangen der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

2.3.1 Gewässerschutz

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Die Planänderung steht bei Beachtung der in diesem Planänderungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3.2 mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin im Einklang.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Bekanntmachung vom 04.07.2019 das vom Wasserwirtschaftsamt München neu ermittelte Überschwemmungsgebiet von Amper und Starzelbach im Bereich der Stadt Olching vorläufig gesichert (Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 15.07.2019). Dies stellt die Ermittlung und Dokumentation einer von vorneherein bestehenden natürlichen Gefahrenlage dar. In einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten die in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach § enthaltenen Vorgaben entsprechend (§§ 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG).

Das Vorhaben berührt das überlappende und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet von Amper und Starzelbach. Überschwemmungsgebiete sind nach der Legaldefinition des § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die

bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gem. § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 BauGB untersagt, soweit diese Anlagen nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Meerwesens erforderlich sind (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Die wasserrechtliche Genehmigung, welche aufgrund der Konzentrationswirkung durch diesen Planänderungsbeschluss ersetzt wird, kann gem. § 78 Abs. 5 S. 1 WHG aber abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ausnahmsweise erteilt werden, wenn das Vorhaben nach Nr. 1

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehenden Rückhalteraumumfang funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

nach Nr. 2 die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Prüfung dieser Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft nach § 78 Abs. 5 S. 2 i. V. m. Abs. 8 WHG zu berücksichtigen.

Im Übrigen dürfen bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur, die nicht unter § 78 Abs. 4 WHG fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden (§ 78 Abs. 7 WHG).

Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Bau der Kreisverkehrsanlage im Überschwemmungsgebiet der Amper und des Starzelbaches liegen hier aus folgenden Erwägungen vor:

Die Hochwasserrückhaltung wird nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehenden Rückhalteraumumfang funktions- und zeitgleich ausgeglichen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird für die Amper im Bereich des geplanten Kreisverkehrs bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) ein Wasserspiegel in Höhe von 506,6 m ü NN (DHHN12) angenommen. Der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet wurde mit den aktualisierten Daten für das Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches und der Amper getrennt berechnet. Der Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet der Amper beträgt durch die Erstellung der Kreisverkehrsanlage $V = 62,8 \text{ m}^3$ und der Baumfahrgang $V = 196,3 \text{ m}^3$. In Summe wird durch die Baumaßnahme $V = 259,1 \text{ m}^3$ verdrängt. Hierbei wurden der Endzustand sowie die erforderlichen Flächen für die Umfahrgang während der Bauzeit (ca. sechs Monate) berücksichtigt. Dem steht ein Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches von $V = 32,0 \text{ m}^3$ durch die Erstellung der Kreisverkehrsanlage gegenüber. Die Baumfahrgang wurde hier nicht angesetzt, da sie nicht innerhalb des Überschwemmungsgebiets liegt. Bereits im Vorfeld wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt München vereinbart, dass im überlappenden Bereich der beiden Überschwemmungsgebiete der Retentionsraumverlust nur einmal ausgeglichen werden muss. Denn der Abflussscheitel von Hochwasserwellen von Amper und Starzelbach tritt aufgrund der unterschiedlichen Größe und Einzugsgebiete der Gewässer mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zeitgleich auf. Daher wurde der größere Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet der Amper von $259,1 \text{ m}^3$ angesetzt. Der notwendige Retentionsraumausgleich erfolgt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering, welche ebenfalls sowohl im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Amper als auch in dem des Starzelbaches liegt. Der höchste Geländepunkt liegt auf dem Grundstück bei 508,1 m ü. NN und der tiefste Geländepunkt bei 506,5 m ü. NN. Auf einer Fläche von ca. 1.000 m^2 wird durch eine mit Zustimmung des Eigentümers durchzuführende maximale Absenkung von 30 cm bis auf das tiefste Geländeniveau ein Retentionsvolumen in Höhe von mindestens $259,1 \text{ m}^3$ erstellt. Es ist von einem mittleren höchsten Grundwasserstand von MHGW = 505,5 m ü NN (Nordteil) bzw. MHGW = 505,8 m ü NN (Südteil) auszugehen. Demnach wird mit dem Bodenabtrag ein ausreichender Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand eingehalten. Das Aushubmaterial wird außerhalb des Überschwemmungsgebiets, teilweise im südlichen Bereich des Grundstücks mit der Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering, abgelagert.

Aufgrund dessen ist hier auch mit keiner nachweisbaren Änderung des Wasserstands und des Abflusses bei einem Hochwasser (HQ100) durch die Kreisverkehrsanlage zu rechnen.

Im Planungsgebiet liegt auch kein Hochwasserschutz vor, der durch das Bauvorhaben nachweisbar beeinträchtigt wird.

Eine hochwasserangepasste Bauweise ist ebenfalls gewährleistet. Die Kreisverkehrsanlage soll laut beiliegendem Höhenplan auf einer Geländeoberkante (GOK) > 507,0 m ü NN erstellt werden. Er liegt somit oberhalb des zu erwartenden Wasserspiegels eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100) in Höhe von 506,6 m ü NN (DHHN12).

Der Bau der Kreisverkehrsanlage erfolgt nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise. Die derzeit bestehende St 2345 wird im hier betrachteten Bereich bei einem HQextrem (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsbioten) nicht überströmt und die künftige Kreisverkehrsanlage liegt nicht tiefer als die bisherige Straße.

Zusammenfassend hat das Wasserwirtschaftsamt München die Planung als Fachgutachter erneut überprüft und bestätigt, dass es sich bei dem vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage um geringfügige Änderungen zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003 handelt und unter Berücksichtigung des aktualisierten Nachweises des Retentionsraumverlustes und dem vorgesehenen Ausgleich des Retentionsraumes aus wasserwirtschaftlicher Sicht, unter Beachtung der unter A.3.2 dieses Planänderungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen, Einverständnis besteht. Der Retentionsraumverlust wird in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens zeitgleich und wirksam ausgeglichen. Auswirkungen auf Dritte, den Hochwasserabfluss, das Grundwasser sowie den Altarm im Norden des Grundstückes Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering, sind nicht zu erwarten. Daher stehen der Planänderung weder § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG noch die Betroffenheit privater Belange entgegen.

Einwände

Es wurde im Verfahren eingewandt, dass die Auswirkungen der Planänderung gegen die erfolgte Ausweisung als Überschwemmungsgebiet verstoße und daher nicht genehmigt werden könne. Dies sei nur in einer wasserwirtschaftlichen Gesamtbeurteilung der Umfahrung westlich Olching hinsichtlich seiner Auswirkungen auf das Hochwasser möglich und noch nicht erfolgt. Es sei insofern ungeklärt, wie sich der vorgezogene Bau der Kreisverkehrsanlage und die Gesamtbaumaßnahme auf das Überschwemmungsgebiet aus. Es liege dazu noch keine wassertechnische Untersuchung vor. Es kann hier keine isolierte Beurteilung

erfolgen ohne dass für den übrigen Bereich Erkenntnisse vorliegen. Die vom Vorhabensträger ursprünglich angekündigte nachvollziehbare Darstellung der Änderung der Wasserspiegellage mit unterschiedlichen Jährlichkeiten vor und nach dem Bau der Westumfahrung Olching fehle. Der geplante Kreisverkehr sei als hochwassertechnisch kritisch anzusehen, weil er sich im Einmündungsbereich von Amper und Starzelbach befinde. Die zusätzliche, angeblich temporäre Flächeninanspruchnahme von 1369 m² werde auch langfristige Schäden mit sich bringen. Wenn auch keine dauerhafte Versiegelung vorgesehen ist, werde die Bodenverdichtung durch die Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet langfristige Probleme nach sich ziehen. Die Bewertung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zum Hochwasserschutz bzgl. des Eingriffs in das Überschwemmungsgebiet seien ferner aufgrund falscher Berechnungen des Retentionsraumverlustes und der Hochwasservolumina unrichtig. Auch sei die Hochwasserproblematik bisher niemals behandelt worden. Zudem werde das AmperRhei-Projekt des Wasserwirtschaftsamtes München nicht berücksichtigt.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Auswirkungen des geänderten Bauvorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange wurde überprüft. Naturgemäß konnte im Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, die Hochwasserproblematik lediglich nach damaligem Stand und somit, nach heutiger Erkenntnis, unzureichend behandelt werden. Wesentlicher Zweck der Planänderungsverfahren ist es deshalb, die Maßnahme den aktuellen Vorgaben anzupassen. Für das hier gegenständliche Verfahren wurde der Retentionsausgleich nur für den Kreisverkehrsanlage Nord berechnet. Durch das Bauvorhaben entstehen nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes München insbesondere keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Hochwasserabfluss- und Rückhalt. Die Überschwemmungsgebiete der Amper und des Starzelbaches werden durch das Bauvorhaben nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes München nicht dauerhaft nachteilig beeinträchtigt und dem Erhaltungsgebot für Retentionsraum wird entsprochen. Es wird auf die eingeholte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München vom 14.01.2020 verwiesen. Nach Bauende werden die ausschließlich bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Baufelder) ordnungsgemäß rekultiviert. Dabei wird auch der Untergrund wieder gelockert, so dass keine Bodenverdichtung verbleiben wird. Darüber hinaus ist dieser Aspekt für das Abflussgeschehen bei Hochwasser irrelevant. Ziel des Projektes „AmperRhei-Projekt“ ist die Erstellung eines ganzheitlichen Konzepts an der Amper, das die Aspekte Naturschutz, Gewässerökologie, Wasserkraftnutzung und Hochwasserschutz berücksichtigt und verbindet. Laut Stellungnahme des Wasser-

wirtschaftsamtes München vom 24.04.2020 (per Mail) wird das Projekt durch die vorliegende Planänderung nicht negativ beeinträchtigt.

Etwaige Änderungen hinsichtlich der Gesamtrasse werden noch in einem zukünftigen Planänderungsverfahren nach Art. 76 BayVwVfG behandelt. Auf das Hochwassergeschehen üben nur Bauwerke Einfluss aus, die sich in einem entsprechenden Bereich befinden. Für die Kreisverkehrsanlage Nord trifft dies nur zu einem marginalen Teil zu, während sich die Westumfahrung Olching mehrheitlich im Überschwemmungsgebiet befindet. Es ist deshalb kein Widerspruch, dass die wasserwirtschaftliche Beurteilung der Trasse komplizierte und umfangreiche Berechnungen erfordert, für die Kreisverkehrsanlage Nord jedoch ein Abgleich dessen Lage mit den Grenzen des Überschwemmungsgebiets und ein entsprechender Ausgleich des Retentionsraumverlusts genügt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72.

2.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planänderung steht mit den Belangen des Naturschutzes weiterhin im Einklang.

2.3.2.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3.2.1.1 FFH-Verträglichkeit

An dem Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, für den Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching unter C.2, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des geschützten FFH-Gebietes Nr. DE 7635301.02 „Ampertal“ kommen wird, ändert sich durch den Bau des Kreisverkehrs nichts. Lediglich am südwestlichen Zipfel kommt es auf weniger als einem m² Fläche zu einer Überschneidung der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme außerhalb des Straßengrunds mit dem FFH-Gebiet. Die betroffene Fläche liegt am Böschungsfuß und ist anthropogen überformt. Eine bauzeitliche Inanspruchnahme von FFH-Flächen wird durch eine Beschränkung des Baufeldes auf Flächen außerhalb des Schutzgebiets und die Aufstellung von Bauzäunen sicher vermieden (Maßnahme 2.V). Die bauzeitlichen Störungen sind räumlich eng begrenzt und treffen zudem auf einen durch die bestehende Straße stark vorbelasteten Bereich. Damit sind insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele durch die Kreisverkehrsanlage Nord zu erwarten.

Einwände

Es wurde eingewandt, dass für das geänderte Bauvorhaben aufgrund der Eingriffe in den Auwald (423 m²) eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sei. Der zu bauende Kreisel beansprucht mehr versiegelte Fläche als die bisherige Straße. Die Versiegelung und der Straßenverkehr würden das FFH-Gebiet massiv belasten, weil der Abstand zwischen Straße und FFH-Gebiet verringert werde. Der Auwald-Streifen sei im Baubereich schmal und könne der biologischen Funktion im Biosystem kaum noch gerecht werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet sind auszuschließen. An dem Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, für den ändert sich durch den Bau des Kreisverkehrs nichts. Es kommt durch die Planänderung nicht zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen im FFH-Gebiet. Lediglich am südwestlichen Zipfel kommt es auf weniger als einem m² Fläche zu einer Überschneidung der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme außerhalb des Straßengrunds mit dem FFH-Gebiet. Die betroffene Fläche liegt am Böschungsfuß, ist anthropogen überformt und ihre Inanspruchnahme ist bereits planfestgestellt. Die geringfügigen bauzeitlichen Mehrinanspruchnahmen in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes können nicht zu einer Gefährdung der Integrität von Auwald-Lebensraumtypen (LRT), sonstiger LRT oder relevanten Arten im FFH-Gebiet führen, da es sich um randliche Flächen handelt, die zudem unmittelbar an bestehende Straßen angrenzen. Faunistische Kartierungen erfolgten dort 2019 (Retentionsfläche) bzw. im Frühjahr 2020 (Umfeld KVN). Mittelbare Vorhabenswirkungen, die über die reine Betroffenheit von Fläche hinausgehen, verstärken sich durch die Planänderung nicht: Es kommt weder zu zusätzlichen Zerschneidungen, noch zu einer Erhöhung der bauzeitlichen oder betriebsbedingten Emissionen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, die sich durch die Planänderung ergeben, können damit ausgeschlossen werden. Bezogen auf das hier gegenständliche Planänderungsverfahren sind nur die durch die Planänderung bedingten Eingriffe relevant. Durch die Planänderung wird eine zusätzliche Versiegelung im Umfang von 19 m² verursacht. Zusätzlich versiegelt wird eine Gras- und Krautflur auf einer Straßenböschung (V51) am Anschluss des Geh- und Radweges an den Bestand. Dass dadurch das FFH-Gebiet massiv belastet werden soll, kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Die infolge der Planänderung zusätzlich betroffenen und nach § 30 BNatschG geschützten Auwaldflächen von insgesamt 423 m² werden lediglich bauzeitlich beansprucht, d.h. sie werden zwar zunächst gerodet, nach Bauende aber wieder rekultiviert und mit Auwaldarten bepflanzt. Langfristig führt damit die Planänderung gegenüber dem bereits planfestgestellten Vorhaben nicht zu

einer Verschmälerung des Auwaldstreifens. Der Auwaldstreifen wird an seinem Außenrand beeinträchtigt, zur Ampel hin bleibt aber ein durchgehender 130 m breiter Waldstreifen erhalten. Auf das gesamte Aue-/Waldgebiet zwischen Esting und Olching bezogen ändern sich die Waldfläche, die Randlängen und die Beeinträchtigungszonen nur geringfügig. Zudem finden alle Eingriffe in Bereichen statt, die bereits durch die bestehende Straße vorbelastet sind.

2.3.2.1.2 Artenschutzrecht

Das Artenschutzrecht steht dem Bauvorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der Vorhabensträger hat ergänzenden Angaben zum Artenschutz im Februar 2020 durchführen lassen. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG durch das geänderte Bauvorhaben ist hier unter Berücksichtigung dieser Untersuchungen aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Anlage der Retentionsfläche bei Kreisverkehrsanlage Nord auf Fl. Nr. 1209, Emmering

Auf einer Teilfläche von ca. 1.000 m² des Flurstückes Nr. 1209, Gemarkung Emmering, wird der (vorläufige) Retentionsraum für die Kreisverkehrsanlage Nord hergestellt. Die Fläche wird um ca. 30 cm abgetragen. Sie ist derzeit als Intensivgrünland bewirtschaftet.

Hinsichtlich des Kiebitzes wird dadurch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erfüllt, da der Oberbodenabtrag zur Anlage der Ausgleichsfläche für den Retentionsraumverlust und den Baustellenverkehr zu weit entfernt von den Kiebitz-Brutrevieren stattfindet. Die Bauzeit für die Anlage der Ausgleichsfläche für den Retentionsraumverlust beträgt maximal zwei Wochen. Eine bauzeitliche Beschränkung für die Herstellung aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az.: 32-4354.3-St2069-003, A.3.3.1 (keine Bauzeit von Mitte Februar bis Mitte Juli) besteht aus artenschutzrechtlicher Sicht daher nicht. Die erforderliche Anlage einer CEF-Maßnahme für den Kiebitz nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003 (Ausgleichsmaßnahme A4 auf Fl. Nr. 1248, Emmering), von der auch die Feldlerche profitieren würde, ist nicht erforderlich für den Bau dieser Flächen für den Retentionsraumverlustausgleich.

Hinsichtlich der Feldlerche wird auch kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG erfüllt, da die erforderliche Fl. Nr. 1209 der Gemarkung Emmering, derzeit als Intensivgrünland bewirtschaftet wird und deshalb nicht als Brutrevier für die Feldlerche geeignet ist. Deshalb werden baubedingt keine Tiere getötet oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört. Auch eine erhebliche

Störung während der Fortpflanzungszeit, Aufzuchtzeit durch die Anlage des Retentionsraumverlustausgleich liegt nicht vor, denn die zu erwartenden Auswirkungen erstrecken sich nicht wesentlich in Bereiche mit Vorkommen der Feldlerche. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können ausgeschlossen werden.

Auch erhebliche Störungen, Schädigung von Lebensstätten oder Tötung anderer streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind in diesem Bereich nicht zu erwarten.

Bau der Kreisverkehrsanlage Nord

Der Bau des Kreisverkehrsplatzes Nord verstößt ebenfalls nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG. Er ist von den Offenlandflächen der ackerbrütenden Vogelarten zu weit entfernt und zudem durch Gehölze in der Sichtbeziehung von diesen abgeschirmt. Auch für die gehölzbrütenden Vogelarten entstehen durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es bestehen, außer dem Roden von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit, aus artenschutzrechtlicher Sicht keine bauzeitlichen Einschränkungen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az.: 32-4354.3-St2069-003, (keine Bauzeit von Mitte Februar bis Mitte Juli).

Lediglich bei der Verpflanzung von 140 m² Großseggenried, die nach Möglichkeit stattfinden soll, ist zu beachten, dass eine Verpflanzung zwar bei Trockenheit der Fläche (dann ist zu geringer Wasserstand zum Ablachen von Amphibien) jederzeit möglich ist, jedoch bei Vorhandensein von Tümpeln vorab der Besatz auf Amphibienlarven zu prüfen ist (Erdkröte, Grasfrosch). Gegebenenfalls ist entweder vor dem Schlupf der Larven oder nach dem Abwandern der Hüpferlinge eine Sodenverpflanzung möglich. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung fachlich betreut und überwacht.

Bei Rodungsarbeiten werden die Vogelbrutzeiten eingehalten (Rodungen sind ausschließlich möglich von 01.10 - 28./29.02.)

Einwände

Es wurde eingewandt, dass alle naturschutzfachlichen Kartierungen, insbesondere zur saP, veraltet seien. Eine artenschutzrechtliche Bewertung sei daher nicht möglich bzw. deren die Ergebnisse falsch. Aussagen zu Kiebitz und Lerche seien nicht relevant. Dagegen sei die artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich verschiedener weitere betroffener Arten (z. B. Pirol, Auwald-Vogelarten, Biber, Fledermäusen) lückenhaft. Die Planänderung führe zur Verwirklichung

artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die geplanten Eingriffe in den Auwald.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 BNatSchG durch das geänderte Bauvorhaben ist hier unter Berücksichtigung dieser Untersuchungen aus folgenden Gründen nicht ersichtlich:

Nach den im Frühjahr 2020 aktualisierten Untersuchungen des Vorhabensträgers vor Ort werden wegen der Vorbelastung durch die Straßennähe weder im Auwald noch im sonstigen Baufeld des Kreisverkehrsanlage Nord artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach den § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Aus planungsrechtlicher Sicht kommt es durch die Planänderung nicht zu einer Neuinanspruchnahme von bisher nicht berücksichtigten Flächen. Im Zuge der Erstellung der Planänderungsunterlagen wurde durch das mit dem landschaftspflegerischen Beitrag beauftragte Büro eine Kartierung der Biotoptypen nach BayKompV durchgeführt (siehe LBKP zum Planänderungsverfahren). Im Hinblick auf den speziellen Artenschutz und die faunistische Ausstattung des Bereiches um die Kreisverkehrsanlage erfolgte aufbauend auf die im Rahmen der Planfeststellung dargestellten Ergebnisse eine Begutachtung der Situation vor Ort durch ein Fachbüro (im Sommer 2019 bzw. Frühjahr 2020). Dabei wurden gegenüber der damaligen Einschätzung keine relevanten Änderungen festgestellt.

Entscheidend ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsentscheidung. Verbindliche rechtskräftige in einem ordentlichen Verfahren getroffene Entscheidungen werden also im Nachhinein nicht in Frage gestellt, d. h. der Planfeststellungsbeschluss wird wegen nachträglich eingetretener Umstände deswegen nicht einfach falsch. Das FFH-Gebietsschutzrecht oder das Artenschutzrecht ist bei zugelassenen Bauvorhaben bei nachträglichen Konflikten (z. B. wegen erkennbarer Defizite bzw. neuer Tatsachen aufgrund zeitlichen Fortganges oder unvorhersehbare Konflikte) bei der Umsetzung noch zu bewältigen. Jedoch endet mit der bestandskräftigen Zulassung des Bauvorhabens die präventive Rechtskontrolle und damit auch die Eigenschaft als Zulassungsvoraussetzung. Konkret hat der Vorhabensträger anders als im Zulassungsverfahren das FFH-Gebietsschutzrecht oder das Artenschutzrecht nur noch rein als repressives ordnungsrechtliches Instrument bei der Bauverwirklichung unter Umkehr der Beweislast zu beachten.

Es ist dabei auch zu bedenken, dass die nachträgliche Berücksichtigung des europarechtlich zu beachtenden FFH-Gebietsschutzes und Artenschutzes nach einer formell und materiell bestandskräftigen Behördenentscheidung über die Zulassung eines Bauvorhabens in der Praxis dazu führen kann, dass dadurch auch der gemeinschaftsrechtlich anerkannte rechtsstaatliche Vertrauensschutz auf Rechtssicherheit unter dem Hintergrund der gerade in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes aufgewerteten Grundrechtsschutzes gem. Art. 6 Abs. 1 EUV zu hinterfragen ist.

Zudem wird während der Bauausführung zusammen mit der ökologischen Bauaufsicht das Baufeld regelmäßig nochmal abgegangen, um zu kontrollieren, ob es nicht zwischenzeitlich zu artenschutzrechtlichen Problemen kommen kann. Diese müssen ggf. nachträglich mit Schutzauflagen bewältigt werden. Dies kann aber nicht schon zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen, weil der mögliche Zuzug neuer Artenindividuen nicht im Vorhinein planbar ist.

Die Ausführungen zu Kiebitz und Feldlerche betreffen den temporär für den Bau des Kreisverkehrsplatzes Nord zu schaffenden Retentionsraum auf einer Teilfläche von 1000 m² der Fl. Nr. Nr. 1209, Gemarkung Emmering. In dessen Umfeld befinden sich Grünland und Äcker, so dass die Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die diese Arten betreffen, erforderlich ist. Sie beruhen auf einer Aktualisierung der Kartierungen und Überprüfung der Aussagen des planfestgestellten Artenschutzberichtes (saP) in diesem Bereich aus dem Jahr 2019.

Relevante (Quartier)Bäume oder Gebäude (als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) für Fledermäuse sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit wird das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht einschlägig. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen (mit der möglichen Folge von signifikant erhöhten Verletzungen/Tötungen) sind im Bereich des Kreisels nicht gegeben, da der Bau hier in Anlehnung an die vorhandenen Straßen erfolgt. Entsprechend ist weder mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch einer signifikanten Erhöhung von Tötungen/Verletzungen zu rechnen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

In Bezug auf den Biber besteht unmittelbar angrenzend an den Vorhabensbereich ein zumindest gelegentlich genutztes Revier des Bibers. Das betreffende Gewässer (Altarm) ist durch den Bau des Kreisels nicht direkt betroffen. Eine zusätzliche Durchschneidung von Wanderbeziehungen ist nicht gegeben. Damit erfolgen keine Schädigungen in Bezug auf diese Art. Entsprechend ist vorhabensbedingt weder mit dem Verlust- von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch einer signifikanten Erhöhung von Tötungen/Verletzungen zu rechnen.

Im Vorhabensbereich potenziell vorkommend ist der (bei den Untersuchungen zur Planfeststellung andernorts kartierte) Springfrosch. Das südöstlich des Vorhabens gelegene, für die Art potenziell geeignete Altwasser ist durch die Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Die auf der Nordwestseite der derzeitigen Trasse gelegenen Seggenriede/Feuchtbereiche weisen keine ausreichende Wasserführung auf. Zum Zeitpunkt der Kartierung im Frühjahr 2020 lagen sie komplett trocken. Eine zusätzliche Durchschneidung von Wanderbeziehungen durch das Vorhaben ist auszuschließen. Damit erfolgen keine Schädigungen. Entsprechend ist vorhabensbedingt weder mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch einer signifikanten Erhöhung von Tötungen/Verletzungen zu rechnen.

Im Umfeld des Vorhabensbereich potenziell vorkommend sind Vogelarten der Gewässer und Gehölze (Auwälder). Vorkommen von Offenlandarten sind aufgrund der im Vorhabensbereich weitgehend fehlenden Lebensraumeignung auszuschließen. Das südöstlich des Vorhabens gelegene, für gewässerbesiedelnde Arten potenziell geeignete Altwasser ist durch die Baumaßnahmen nicht direkt betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Eingriffsbereich sind hier bereits aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Straße auszuschließen. Die auf der Nordwestseite der derzeitigen Trasse gelegenen Seggenriede / Feuchtbereiche weisen keine ausreichende Wasserführung für gewässerbesiedelnde Arten auf. Im Frühjahr 2020 bis Mitte Mai 2020 lagen sie trotz ergiebiger Regenfälle Anfang Mai 2020 komplett trocken. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf gewässerbesiedelnde Arten sind damit auszuschließen. Randlich ist das Vorhaben mit kleinflächigen Eingriffen in Gehölzbestände verbunden. Diese liegen in stark vorbelasteten Bereichen entlang der bestehenden Straßen. Vorkommen von Arten der Roten Liste / Vorwarnliste, z. B. typischer Auwaldarten wie Pirol, sind hier aufgrund der Störungen sowie des Fehlens alter Gehölzbestände auszuschließen. Die kleinflächigen Eingriffe in diesem Raum sind zudem auch deshalb ohne Relevanz für den Eintritt des Schädigungsverbotes, weil angrenzend großflächig Auwälder vorhanden sind und bleiben, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zusätzliche Durchschneidungen von Austauschbeziehungen durch das Vorhaben sind auszuschließen. Damit erfolgen keine Schädigungen in Bezug auf die Artengruppe. Entsprechend ist vorhabensbedingt weder mit dem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten noch einer signifikanten Erhöhung von Tötungen/Verletzungen zu rechnen.

Relevante Vorkommen anderer streng geschützter Arten (z. B. Pflanzen, Insekten, Reptilien) im Vorhabensbereich sind auszuschließen.

2.3.2.1.3 Sonstiges Gebietsschutzrecht

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 8.2) angegebenen gesetzlich geschützten Feuchtbiotops (140 m²) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der grundsätzlichen Ausgleichbarkeit der Eingriffe nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG eine Ausnahme zu (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses. Das erforderliche Benehmen mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, wurde hergestellt. Bedenken wurden nicht erhoben. Die Ausnahmen sind ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planänderungsbeschlusses erfasst.

Einwände:

Es wurde von Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingewandt, dass das geänderte Bauvorhaben gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen verstoße. Der geplante und damals vergessene Radweg greife erheblich in den Auwald ein. Es wurde ferner eingewandt, dass die ursprünglich geplante Wiederherstellung des Großseggenriedes und der Wasserfläche nicht weiterverfolgt wurde.

Wir weisen die Einwände zurück. Alle Maßnahmen die den Bau der Kreisverkehrsanlage Nord betreffen, liegen im Umgriff der bereits 2011 festgestellten Baufeldlinie. Ein neuer straßenbegleitender Radweg wird nicht angelegt. Der straßenbegleitende Radweg muss aber im Rahmen der vorliegenden Planänderung aufgrund zu geringer Abstände zur Kreisverkehrsanlage Nord aus Gründen der Verkehrssicherheit auf einer Länge von 30 m mit einem Verschwenkungsmaß von rd. 1 m nur geringfügig verschwenkt und an die Römerstraße angeschlossen werden. Die Fläche innerhalb der 2011 festgestellten Baufeldlinie wird als Behelfsumfahrung benötigt, um die Radwegeverbindung zeitgleich mit dem Straßenverkehr und dem Baustellenverkehr aufrechterhalten zu können. Die dadurch bedingte geringfügige Mehrinanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Auwald (423 m²), welcher durch die bestehende Straße schon vorbelastet ist. Die Auswirkungen können nach Beendigung der Maßnahme durch Nachpflanzungen im selben Umfang vor Ort wieder voll kompensiert werden. Der Zeitverlust, der bis zum Nachwachsen des Auwaldes und Übernahme seiner bisherigen Funktionen notwendig ist, wird über ein zusätzliches Ausgleichserfordernis im Rahmen der endgültigen Kompensationsbilanz berücksichtigt. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach einer Wiederbepflanzung gerodeter Flächen vor dem Erreichen des ursprünglichen Zustands Neuanpflanzungen zunächst noch

eine Anwachsphase durchlaufen müssen (BVerwG, Beschluss vom 16.02.2017, Az. 9 VR 2.16). Der Gesetzgeber setzt den Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht mit einer Naturalrestitution im naturwissenschaftlichen Sinne gleich. Vielmehr nimmt er im Rahmen der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands hin, weil es auf der Hand liegt, dass etwa ein ausgewachsener Baum erst Jahre später gleichwertig substituiert werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.12.2019, Az. 7 VR 6.19, BVerwG, Urteil vom 06.11. 2012, Az. 9 A 17.11).

Laut Auskunft des Vorhabensträgers sind zudem die im Jahre 2020 vorgenommenen Gehölzarbeiten nicht Gegenstand des hier festgestellten Planänderungsverfahrens. Sie liegen im Umgriff des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003. Diese Gehölzarbeiten dienten dem Zweck, neue Austriebe seit den im Oktober 2017 erfolgten Rodungen zu entfernen. Der Zeitpunkt der Vornahme ergab sich aus der Notwendigkeit, die Vogelschutzzeit ab Anfang März einzuhalten.

Zum einen kämen die Gewässer und Feuchtbiotope unmittelbar am Straßenrand zu liegen und eine Ausbildung eines geschlossenen Waldrandes wäre ebenfalls nicht möglich. Zum anderen ist nach der bauzeitlichen Inanspruchnahme die Planungssicherheit für die erforderlichen Standorte gering und der damit erforderliche Herstellungsaufwand hoch. Das nach § 30 BNatSchG geschützte Großseggenried kann flächengleich (140 m²) an anderer Stelle im Zuge der nachfolgenden Kompensationsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Nach Möglichkeit wird der betroffene Bestand an einen passenden Standort verpflanzt.

2.3.2.2 Berücksichtigung von Natur und Landschaft als öffentlicher Belang

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff

zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Bei der Planänderung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt. Die vorgesehenen Vermeidungs- (1 - 3 V) und Gestaltungsmaßnahmen (4 G) an der Kreisverkehrsanlage folgen inhaltlich soweit möglich dem schon planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und wurden in der Nomenklatur an die jetzige RLBP/RE 2012 angepasst. Auf die Ausführungen in Unterlage 1, Ziff. 5.1, wird verwiesen.

Wie in den Unterlagen dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben, die sich auf den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf auswirken:

Von der vorgezogenen Maßnahme des Kreisverkehrsplatz Nord sind überwiegend die vorhandenen Straßenflächen und im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplan zur Planfeststellung bereits betrachtete Flächen betroffen. Durch die Planänderung besteht derselbe Flächenverbrauch wie im Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, vorgesehen. Es wurden damals aber in der naturschutzfachlichen Bilanzierung 278 m² versehentlich übersehen. Daher ergibt sich im direkten Vergleich ein vermeintlicher Mehrverbrauch von 278 m² für die Kreisverkehrsanlage. Im Vergleich zur Planfeststellung erhöht sich dadurch der Kompensationsbedarf für die Kreisverkehrsanlage etwas, da insbesondere auch der bauzeitliche Flächenbedarf höher als der planfestgestellte ist. Der zusätzliche Flächenbedarf an temporärer Inanspruchnahme zur Herstellung der Kreisverkehrsanlage beträgt nun 1.369 m².

Aufgrund des Flächenmehrbedarfs von insgesamt 1.650 m² kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Auwald in einem Umfang von 423 m² und zur Beseitigung von Großseggenried (140 m²), das vor Ort nicht mehr hergestellt werden kann.

Durch die für den zusätzlichen Retentionsraum benötigte Bodenabtragsfläche entsteht dagegen kein Kompensationsbedarf, da hier nur Intensivgrünland G11 in Anspruch genommen wird und keine Versiegelung stattfindet. Die Abtragsfläche wird

nach Herstellung unverzüglich mit einer artenreichen Wiesenmischung aus gebietsheimischem Saatgut angesät.

Insgesamt ergibt sich gemäß der BayKompV ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2.996 Wertpunkten für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Es wird insofern auf die detaillierte Darstellung in der Unterlage 8 verwiesen.

Auf den Baufeldern werden nach Bauende wieder auwaldartige Gehölzbestände angepflanzt, denen zur Straße hin ein Waldmantel vorgelagert wird. Dieser wird ebenfalls auf die Auwaldfläche angerechnet. Es werden 402 m² Auwald mit 1.021 m² Waldmänteln neu angepflanzt. Dem steht ein anlage- wie baubedingter Verlust von 659 m² gegenüber. Einem Gehölzverlust von insgesamt 1.700 m² (einschließlich der im Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, bilanzierten Gehölze, die kein Auwald waren) stehen Neupflanzungen von 1.600 m² flächigen Gehölzen sowie vier Einzelbäumen gegenüber. Der Auwaldverlust kann vor Ort vollständig kompensiert werden.

Durch die für den Retentionsraum benötigte Bodenabtragsfläche entsteht kein zusätzlicher naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf, da nur Intensivgrünland G11 in Anspruch genommen wird und keine Versiegelung stattfindet.

Das nach § 30 BNatSchG geschützte und zu beseitigende Großseggenried wird nach Möglichkeit an einen passenden Standort verpflanzt oder jedenfalls an anderer Stelle wieder flächengleich (140 m²) hergestellt. Nach Möglichkeit soll der betroffene Bestand an einen passenden Standort verpflanzt werden.

Es ist in diesem Planänderungsverfahren sachgerecht zielführend, dass der Kompensationsbedarf und -umfang für den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage aber erst zusammen mit der demnächst vom Vorhabensträger geplanten weiteren erforderlichen Planänderung zur Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zum Hochwasserschutz beim Bau der Gesamtmaßnahme noch in einem einheitlichen Gesamtergänzungskonzept neu bilanziert und festgelegt werden. Wir haben uns daher unter A.3. die Entscheidung über ein ergänzendes naturschutzfachliches Kompensationskonzept nach Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG vorbehalten, um den Gesamtumfang der naturschutzfachlichen Kompensation in Gestalt eines weiteren Planänderungsverfahrens nach Art. 76 BayVwVfG sicherzustellen. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, Untere Naturschutzbehörde, hat sich damit einverstanden erklärt, weil die erforderliche Kompensation für die geringfügigen Eingriffe zum Bau der Kreisverkehrsanlage grundsätzlich fachlich möglich ist (Kompensationsfähigkeit) und dieser Ergänzungsvorbehalt zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen nicht das Gesamtkonzept der planerischen Abwägung in Frage stellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Eingriffe in Natur und

Landschaft nicht abgedeckt werden könnten, haben sich nicht ergeben. Auf eine naturschutzrechtliche Abwägung kommt es vorliegend nicht an.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Planänderungsbeschlusses getroffenen Nebenbestimmungen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert werden können, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Einwände

Es wurde eingewandt, dass der Planfeststellungsbeschluss vom 22.9.2011 inzwischen zu alt sei und die Entwicklungen bei der Verkehrswende und erforderlichen Maßnahmen zum Klimawandel nicht berücksichtige. Auch das im letzten Jahrzehnt festgestellte Artensterben auch in Bayern mache eine Neubewertung der Baumaßnahmen dringend erforderlich. Die Naturgesetzgebung bei Eingriff und Ausgleich habe sich aufgrund des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ verschärft.

Wir weisen die Einwände zurück. Wir haben uns im Übrigen mit den im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten naturschutzfachlichen Einwendungen auseinandergesetzt und insbesondere die artenschutzrechtliche Problematik erörtert. Die Auswirkungen der vorliegenden Planänderung auf naturschutzfachliche Belange wurden ermittelt und bewertet. Im Ergebnis erweist sich das Naturschutzrecht nicht als rechtliches Hindernis. Entscheidend ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der Zulassungsentscheidung. Verbindliche rechtskräftige in einem ordentlichen Verfahren getroffene Entscheidungen werden im Nachhinein nicht in Frage gestellt, d. h. der Planfeststellungsbeschluss wird wegen nachträglich eingetretener Umstände deswegen nicht einfach falsch. Es gilt der Grundsatz, dass auch bei Änderungen eines bestehenden Planfeststellungsbeschlusses zwischenzeitliche Änderungen der Sach- und Rechtslage allenfalls insoweit zu berücksichtigen sind, als die Änderung reicht. Daraus ergibt sich aber kein Grund, die Gesamtmaßnahme generell zwischenzeitlich strengeren oder neuen Rechtsbestimmungen zu unterwerfen.

Die aufgrund des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ (oder „Rettet die Bienen“) beschlossenen Änderungen des BayNatSchG betreffen zudem hauptsächlich Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft zur Verbesserung des Arten- und Naturschutzes in Bayern (Blühstreifen).

Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Übrigen unter C.3.3.5, S. 64 ff., des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, bearbeitet. Die FFH-Verträglichkeit ist in den Planunterlagen erläutert und unter C.2, S. 24 ff., des Planfeststellungsbeschlusses ausführlich gewürdigt worden. Die Ausführungen zum Artenschutz finden sich unter C.3.3.5.1.2, S. 65 ff., des Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72.

2.3.3 Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das geänderte Bauvorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Gegen die beantragte Planänderung und die Rodungs- und Ersatzflächenbilanz wurden seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck und des Sachgebietes 60 der Regierung von Oberbayern keine Einwendungen erhoben. Die Flächeninanspruchnahme ist unter Beachtung der einschlägigen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS" und der dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse soweit wie möglich reduziert. Es werden für die Kreisverkehrsanlage keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, sondern hauptsächlich Flächen, die schon im Eigentum des Freistaates Bayern, Straßenbauverwaltung, stehen. Zur Herstellung des Retentionsraumausgleiches wird ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück auf einer Fläche von 1.000 m² um bis zu 30 cm abgesenkt. Die Absenkung ist nicht tiefer als der tiefste natürlich vorkommende Punkt der Fläche. Die Abtragsfläche wird nach Herstellung unverzüglich mit einer artenreichen Wiesenmischung aus gebiets-heimischem Saatgut angesät. Ein Rückbau erfolgt erst nach Wirksamkeit des geplanten Retentionsraumausgleichs der Umfahrung westlich Olching und damit der Herstellung des im Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, festgelegtem Retentionsraumausgleich. Für diese vorübergehende Inanspruchnahme liegt aber die Einverständniserklärung des Eigentümers vor. Die Lagerung des Aushubs ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets auf derselben Ackerfläche des betroffenen Grundstückseigentümers ebenfalls mit dessen Einverständnis vorgesehen. Die Lagerung wird in einer nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 9 BayBO verfahrensfreien Weise durchgeführt. Zudem sind auch noch alternative Lagerungsmöglichkeiten seitens des Vorhabensträgers vorhanden.

2.3.4 Kommunale Belange

Gegen die beantragte Planänderung wurde seitens der Stadt Olching und der Gemeinde Emmering keine Einwendungen erhoben.

2.3.5 Fischerei

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das geänderte Bauvorhaben mit den Belangen der Fischerei vereinbar ist. Der Bezirk Oberbayern - Fachberatung für Fischerei - hat keine Bedenken erhoben.

2.3.6 Träger von Versorgungsleitungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderungen zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger, soweit im Folgenden nichts Anderes ausgeführt wird, mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Regelungen in A.3.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Gegen die beantragte Planänderung vom 05.02.2020 wurden seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange unter Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum sind aus den unter C.2.2 dieses Planänderungsbeschlusses angeführten Erwägungen aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können nicht mehr weiter verringert werden.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum sind zur Verwirklichung des gerechtfertigten Straßenbauvorhabens aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich und zumutbar und können auch durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. aus den unter C.2.2 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen nicht verringert werden.

Durch die Planänderung besteht derselbe Flächenverbrauch wie nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, in den Grunderwerbsplänen dargelegt. Damals wurden in der naturschutzfachlichen Bilanzierung 278 m² versehentlich übersehen. Daher ergibt sich im direkten Vergleich ein vermeintlicher Mehrverbrauch von 278 m² für die Anlage des Kreisverkehrs. Der Flächenbedarf an bauzeitlicher Inanspruchnahme beträgt nun 1.369 m². Alle für den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage oder für die Lagerung des Bodenaushubs zur Herstellung des Retentionsraumausgleiches

benötigen Flächen wurden vom Vorhabensträger entweder bereits zu Eigentum erworben oder es liegt eine schriftliche Zustimmung des Berechtigten vor.

Weitere mittelbare Auswirkungen auf Rechte Dritter sind nicht zu erwarten bzw. zu erkennen. Insbesondere wird durch die vorgesehene Retensionsfläche auf Fl. Nr. 1209, Gemarkung Emmering, sichergestellt, dass keine Verschlechterung der Hochwassersituation auf anderen Flächen durch den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage eintritt. Das Wasserwirtschaftsamt München hat keine Bedenken aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhoben. Auf die Ausführungen unter C.3.1 dieses Planänderungsbeschlusses wird verwiesen.

2.4.1 Rechtsanwälte Labbé & Partner mbB

Der Einwender machte geltend durch das Planänderungsverfahren in seinem in Betracht kommenden Fischerei- und Streurecht berührt zu sein. Der Bau einer Straße sei wegen der bedeutsamen vorläufigen Sicherung eines Überschwemmungsgebietes durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck grundsätzlich unzulässig. Eine „unorganische“ Aufspaltung in die Westumfahrung Olching und den vorgezogenen Bau der Kreisverkehrsanlage sei nicht möglich, da die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes nur Gesamtbeurteilung und keine Aufspaltung zulasse. Es sei zudem eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung der mittelbar betroffenen Bevölkerung nach Art. 76 Abs.1 BayVwVfG durchzuführen, da keine unwesentliche Bedeutung vorliege. Der Bau einer Straße in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet sei „per se“ aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Hochwasserschutzes wesentlich. Es gebe auch keinen Grund, die Kreisverkehrsanlage vorzeitig zu erstellen. Auch der alte Planfeststellungsbeschluss sehe keinen vorzeitigen Beginn vor, um die Gesamtbaumaßnahme verwirklichen zu können. Die Planunterlagen würden sich auch nicht mit seiner Rechtsposition eines Fischereirechtes befassen. Insbesondere sei die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss angeordnete Wiederherstellung eines Großseggenriedes und die Wiederherstellung der Wasserfläche gestrichen worden. Es werde jedenfalls hilfsweise gefordert, den Zustand und die Ertragsfähigkeit des Fischgewässers durch einen qualifizierten und öffentlich bestellten Fischsachverständigen vor Baubeginn im Rahmen einer Beweissicherung vorab durchführen zu lassen.

Eine Abwägung der Belange des Einwenders, insbesondere mit den geltend gemachten Belastungen der Fischerei durch die Ausführung des geänderten Bauvorhabens, ergibt folgendes Ergebnis:

Als selbstständiges Fischereirecht im Sinn von Art. 8 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) ist es ein Aneignungsrecht (§§ 958, 960 BGB), das als privates dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache ausgebildet ist (BayVGH München, Urteil vom 04.02.2016, Az. 13 A 14.2728). Das Streurecht beinhaltet das Recht auf Bezug von Streu bzw. Einstreu (z. B. aus Uferbepflanzung) zum Einstreuen in die Viehställe als ein Nebenrecht zum Fischereirecht. Auch das Fischereirecht enthält trotz des Schutzes durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG keine umfassende Gewährleistung der Befugnisse, in einem Gewässer Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (Art. 1 Abs. 1 BayFiG). Das Fischereirecht schützt nur vor solchen Maßnahmen, die einen schweren und unerträglichen Eingriff darstellen oder die das Fischereirecht in ihrer Substanz treffen (BGH, Urteil vom 31.05.2007, Az. III ZR 258/06). Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung liegt ein rechtserheblicher Eingriff in das private Fischereirecht im Sinne von Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 oder Art. 8 FiG also nur dann vor, wenn behördliches Handeln oder Unterlassen in Folge ihrer Auswirkungen, Tragweite oder Beschaffenheit das Fischereirecht ganz oder zu einem nicht unbeträchtlichen Teil aufheben oder entwerten - mit anderen Worten, wenn das Fischereirecht in seiner Substanz betroffen ist (BayVGH, Urteil vom 08.10.1998, Az. 8 B 18.809, BayVGH, Urteil vom 17.03.1998, Az. 8 A 97.40031).

Dies ist hier nicht der Fall. Weder aus dem Vorbringen des Einwenders noch sonst ist aber eine erhebliche Beeinträchtigung des Fischereirechts in seiner Substanz ersichtlich. Ein direkter Eingriff in die Gewässerfläche des Altarms erfolgt nicht. Der Altarm der Amper (Wasserfläche) südlich der St 2345 ist von der Baumaßnahme nur bauzeitlich indirekt betroffen. Die bestehende Straßenböschung reicht bis auf weniger als einem halben Meter an das Ufer heran (dies kann je nach Wasserstand variieren). Die geplante Spundwand wird landseitig auf der bestehenden Straßenböschung erstellt. Die Fläche, die bislang möglicherweise als Uferbereich vom Fischereiberechtigten zum Auswerfen etc. genutzt werden konnte, wird daher möglicherweise eingeschränkt, sofern bisher die bestehende Straßenböschung überhaupt dafür genutzt wurde. Nur innerhalb der voraussichtlich ca. zwei Wochen andauernden Spundwandlerstellung kann es zu Erschütterungen des Gewässers kommen, die auch zu Gewässertrübungen führen können. Die daraus folgende zeitweilige Minderung des Fischereierfolgs stellt nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Fischereirechts dar. Das Baustellengeschehen findet nach den Verbauarbeiten auf dem Höhenniveau der Fahrbahn statt. Die fischereiliche Nutzung ist deshalb im Wesentlichen nach der Spundwandlerstellung durch Erschütterungen nicht mehr beeinträchtigt. Der Fischereiberater des Bezirks Oberbayern kommt in seiner bereits vorliegenden Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass durch das

Schlagen der Spundwände zwar eine kurzfristige Lärmbelastung für die ansässigen Fische entsteht. Da die Spundwand aber nicht direkt in das Altwasser geschlagen wird und die Lärmbelastung daher nur temporär auftritt, ist trotzdem nicht von einer dauerhaften nachteiligen Auswirkung auf die Fischfauna auszugehen. Eine daraus folgende zeitweilige Minderung des Fischereierfolgs stellt nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Fischereirechts dar. Bei der Einstreu oder Streue handelt es sich um Materialien, die in der Tierhaltung genutzt werden, um in Stallungen und Käfigen den Boden abzudecken und die Ausscheidungen der Tiere aufzunehmen. Darüber hinaus ist aber weder aus dem Vorbringen des Einwenders noch sonst eine erhebliche Beeinträchtigung des Streurechts in seiner Substanz ersichtlich. Auf die Baumaßnahmen kann daher auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da die Maßnahmen für das Bauvorhaben erforderlich sind.

Das hier erwähnte Großseggenried und eine kleine Wasserfläche (ein temporärer Tümpel) befinden sich auf der Nordseite der Staatsstraße 2345 neben der Einmündung der Römerstraße in die St 2345. Der Altarm der Amper (Wasserfläche) südlich der St 2345 ist von der Baumaßnahme nur bauzeitlich indirekt betroffen und es finden keine direkten Eingriffe in die Wasserfläche statt. Ein Teil der Gestaltungsmaßnahme G2 aus der Planfeststellung von 2011 betrifft auch den Altarm der Amper. In der Ergänzung zum Erläuterungsbericht zum KVN wird diese Maßnahme G2 in 3V umbenannt. Auf diese wird hier Bezug genommen. (Die Umbenennung der Maßnahme G2 in 3V ist der Anwendung der BayKompV für den KVN für dessen naturschutzrechtliche Eingriffsermittlung geschuldet.) Da in den Altarm durch die Kreisverkehrsanlage Nord aber nicht direkt eingegriffen oder dieser verändert wird (sondern nur beim Bau der gesamten Ortsumfahrung) ist die Wasserfläche des Altarms bei Knotenpunkt auch nicht wiederherzustellen, wie in der ehemaligen Maßnahme G2 beschrieben. Dieser Teil der Maßnahme der Wiederherstellung der Wasserfläche ist mangels Eingriff in die Wasserfläche des Altarms in der Maßnahme V3 für den Kreisverkehrsanlage Nord damit hinfällig.

Fragen der Entschädigung können im Übrigen nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Dies gilt insbesondere für Befürchtungen, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere den Fischereiberechtigten zum Fang bereitstehen.

Der Einwender forderte in diesem Zusammenhang auch die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens auf Kosten des Vorhabensträgers durch einen anerkannten Fischsachverständigen vor Baudurchführung. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten

besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren darüber nicht zu entscheiden.

2.4.2 Rechtsanwälte Zachmann & Partner

Der Einwender rügte mit Schreiben vom 16.04.2020 eine nicht erfolgte Anhörung im Planänderungsverfahren. Er sei Eigentümer der Fl. Nrn. 794 und 794/1 (Wohngrundstück) der Gemarkung Olching, im Süden der geplanten Westumfahrung Olching, welche mit Bekanntmachung vom 17.01.2019 vom Landratsamt Fürstenfeldbruck am vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet lägen. Durch die vorgezogene Herstellung der Kreisverkehrsanlage Nord im Unterlauf bzw. Einmündungsbereich des Starzelbaches in die Amper werde er in seinen schützenswerten Belangen berührt. Es sei zu befürchten, dass jede Änderung im Überschwemmungsgebiet des Starzelbaches Auswirkungen auf die Grundstücke hätten, die sich ebenfalls in diesem Überschwemmungsgebiet befänden. Der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss leide hinsichtlich der Hochwassersituation an einem gravierenden Mangel. Die getroffenen Aussagen des Wasserwirtschaftsamtes München seien damals wie heute fachlich unzutreffend. Es müssten zudem zuerst die gesamten wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt in der gesamten Länge des Gewässers überprüft werden. Es müsse auch auf das gemeindeübergreifende Hochwasserschutzkonzept entlang des Starzelbaches Rücksicht genommen werden. Ein „Herausbrechen“ eines Teils des gesamten Bauwerks verbiete sich nach den Vorgaben des drittschützenden WHG. Der Kreisverkehr wäre ohne die gesamte Trasse der St 2069 Westumfahrung Olching nie geplant worden und setzte einen Zwangspunkt. Zudem unterliege auch der Kreisverkehr dem Bauverbot im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet und müsse hochwasserangepasst errichtet werden. Mit dem Beginn des Baues des Kreisverkehrs sei noch lange nicht geklärt, ob auch die Reststrecke der St 2069 neu realisiert werden könne. Es bestehe daher kein Grund für eine Teilverwirklichung des Bauvorhabens.

Wir weisen die Verfahrensrüge und die Einwendungen zurück. Eine Beteiligung am Planänderungsverfahren war unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erforderlich. Der Einwender wird weder unmittelbar noch mittelbar in schützenswerten Rechtspositionen berührt. Das Wasserwirtschaftsamt München wurde trotzdem um eine nochmalige Beurteilung gebeten. Das Wasserwirtschaftsamt München hat sich in seiner Stellungnahme vom 14.04.2020 zu der Hochwassersituation bei den Fl. Nrn. 794 und 794/1, Gemarkung Olching, geäußert. Die Grundstücke liegen stromaufwärts des Starzelbaches in ca. 1,0 km zu der geänderten Kreisverkehrsanlage Nord. Die Geländeoberkante (GOK) auf den Grundstücken der Einwenderin

befindet sich gemäß dem aktuellen digitalen Geländemodell auf ca. 512,0 - 512,2 m ü NN (Höhennetz DHHN12). Der Wasserspiegel (WSP) bei einem HQ100 wird nach dem derzeitigen prognostizierten Kenntnisstand bei 512,3 - 512,4 m ü NN erwartet. Die Umgebung der geplanten Kreisverkehrsanlage Nord liegt auf ca. 506,0 m ü NN. Es wird hier bei einem HQ100 der Wasserspiegel bei ca. 506,6 - 506,7 m ü NN erwartet. Danach kann aufgrund des speziellen Höhenunterschiedes von sechs Metern zwischen der Lage der Fl. Nrn. 794 und 794/1, Gemarkung Olching, und der Lage der Kreisverkehrsanlage Nord eine hochwasserbedingte Beeinflussung der Grundstücke des Einwenders durch das geänderte Bauvorhaben im Norden der Trasse der St 2069 sicher ausgeschlossen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2011, Az. 32-4354.3-St2069-003, und das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 30.09.2014, Az. 8 B 13.72.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 05.02.2020 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau der St 2069 Umfahrung westlich Olching erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, S. 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl. 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 04.06.2020

Regierung von Oberbayern


Weckbach
Regierungsrätin

